



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johannes Becher, Julia Post BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.08.2025

Wegfall des Gleichstellungsberichts im Zuge des 4. Modernisierungsgesetzes

Der Entwurf der Staatsregierung für ein 4. Modernisierungsgesetz sieht in Art. 22 den Wegfall der Berichtspflicht für den Gleichstellungsbericht vor.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Seit wann wird der Gleichstellungsbericht geführt? 3
- 1.b) Für wie relevant hält die Staatsregierung die Inhalte des Berichts für die Öffentlichkeit? 3
- 2.a) Auf wie viele Arbeitsstunden beläuft sich der mit der Erstellung des Berichts verbundene Aufwand? 3
- 2.b) Sieht die Staatsregierung Möglichkeiten, den Aufwand für die Erstellung durch den Einsatz von Automatisierung und künstlicher Intelligenz zu reduzieren? 3
- 3.a) Welches Ziel wurde bisher mit der Erstellung des Gleichstellungsberichts verfolgt? 3
- 3.b) Welche öffentlichen Stellen haben einen Nutzen durch den Gleichstellungsbericht? 4
- 3.c) Welche Konsequenzen/Maßnahmen wurden bisher aus den Ergebnissen des Gleichstellungsberichts abgeleitet? 4
- 4.a) Wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass die Informationen und Zusammenhänge, die bisher mithilfe des Gleichstellungsberichts der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, weiterhin verfügbar sind? 4
- 4.b) Hält die Staatsregierung für erstrebenswert, dass mithilfe des Berichts, der die Datengrundlage nicht nur darstellt, sondern auch kontextualisiert, eine öffentliche Diskussion über die Thematik ermöglicht wird? 4
- 4.c) Wie soll der mit der Veröffentlichung des Berichts verbundene öffentliche Diskurs in Zukunft sichergestellt werden, wenn durch die Abschaffung keine regelmäßige Information der Öffentlichkeit mehr stattfindet? 4

-
5. Vor dem Hintergrund, dass im kürzlich novellierten Bayerischen Gleichstellungsgesetz (BayGIG) laut Art. 23 BayGIG die Evaluation des Gleichstellungsgesetzes auf Grundlage der nächsten beiden Gleichstellungsberichte (gemäß Art. 21 BayGIG) stattfinden soll: 5
- 5.a) Wie erklärt die Staatsregierung diesen Widerspruch im neuen BayGIG, wenn die Berichtspflicht wegfällt? 5
- 5.b) Welche Evaluationsgrundlage soll in Zukunft für das neue BayGIG herangezogen werden, wenn es keine Berichtspflicht mehr gibt? 5
6. Wer kann in Zukunft eine Berichterstattung einfordern, wenn dies nur noch – wie im Gesetzentwurf formuliert – anlassbezogen und freiwillig stattfinden soll? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 23.09.2025

1.a) Seit wann wird der Gleichstellungsbericht geführt?

Der Gleichstellungsbericht wurde mit Inkrafttreten des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG) im Jahre 1996 eingeführt. Der erste Bericht umfasste den Berichtszeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999.

1.b) Für wie relevant hält die Staatsregierung die Inhalte des Berichts für die Öffentlichkeit?

Der Gleichstellungsbericht enthält Zahlen zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst und liefert für diesen Bereich eine Bestandsaufnahme, die auch öffentlich einsehbar ist. Inwieweit der Bericht für die breite Öffentlichkeit relevant ist, kann nicht abgeschätzt werden. Auf die Antwort zu Frage 3 b wird verwiesen.

2.a) Auf wie viele Arbeitsstunden beläuft sich der mit der Erstellung des Berichts verbundene Aufwand?

Im Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) haben eine Referentin und eine Sachbearbeitung über eineinhalb Jahre je nach Verfahrensstand mit unterschiedlichem Stundenumfang pro Woche an dem Bericht gearbeitet bzw. die Arbeit des beauftragten Instituts begleitet. Zu diesem Arbeitsaufwand kommen die Arbeitsstunden, die in den einzelnen Dienststellen, insbesondere in den Personalreferaten der einzelnen Ressorts, angefallen sind. Eine konkrete Anzahl von Arbeitsstunden kann nicht angegeben werden.

2.b) Sieht die Staatsregierung Möglichkeiten, den Aufwand für die Erstellung durch den Einsatz von Automatisierung und künstlicher Intelligenz zu reduzieren?

Durch den Einsatz von Automatisierung kann der Aufwand idealerweise reduziert werden. Dies setzt jedoch weiterhin voraus, dass in den einzelnen Dienststellen eine grundsätzliche Datenaufbereitung, Überprüfung und Übermittlung an das StMAS erfolgt. Das Beheben von Fehlerquellen, die fachliche Betreuung, insbesondere die Beantwortung von Rückfragen aus den einzelnen Dienststellen, sowie die inhaltliche Ausarbeitung und Kontrolle des Berichts müssen weiterhin durch Beschäftigte des StMAS erfolgen.

3.a) Welches Ziel wurde bisher mit der Erstellung des Gleichstellungsberichts verfolgt?

Der Gleichstellungsbericht beschreibt den Ist-Stand der Umsetzung des BayGIG zu einem bestimmten Zeitpunkt. Auf die Antwort zu Frage 1 b wird verwiesen.

3.b) Welche öffentlichen Stellen haben einen Nutzen durch den Gleichstellungsbericht?

Der Nutzen besteht insbesondere darin, eine zahlenmäßige Übersicht für ganz Bayern zum Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Bayern zu haben, um hieraus gleichstellungspolitische Maßnahmen abzuleiten. Den Hauptnutzen haben daher die öffentliche Verwaltung und der Landtag.

3.c) Welche Konsequenzen/Maßnahmen wurden bisher aus den Ergebnissen des Gleichstellungsberichts abgeleitet?

Die Maßnahmen ergeben sich aus den jeweiligen Handlungsempfehlungen des Berichts, vgl. z.B. S. 16 des [Sechsten Gleichstellungsberichts](#)¹, könnten jedoch auch grundsätzlich unabhängig vom Gleichstellungsbericht durch die Staatsregierung beschlossen werden. Art. 22 BayGIG a. F. sieht lediglich vor, dass dem Landtag über die Durchführung des Gesetzes berichtet wird.

4.a) Wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass die Informationen und Zusammenhänge, die bisher mithilfe des Gleichstellungsberichts der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, weiterhin verfügbar sind?

Eine große Neuerung des novellierten BayGIG ist es, dass die einzelnen Dienststellen dem StMAS gemäß Art. 6 Abs. 3 BayGIG die Gleichstellungskonzepte übermitteln müssen. Daraus lassen sich bürokratieschonend Überblicke über die Erreichung der Gleichstellungsziele für den öffentlichen Dienst in Bayern insgesamt erstellen. Hieran ändern auch mögliche Änderungen durch das 4. Modernisierungsgesetz nichts. Die Möglichkeit der freiwilligen Berichterstattung besteht weiterhin.

4.b) Hält die Staatsregierung für erstrebenswert, dass mithilfe des Berichts, der die Datengrundlage nicht nur darstellt, sondern auch kontextualisiert, eine öffentliche Diskussion über die Thematik ermöglicht wird?

Die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Bayern voranzubringen ist und bleibt Ziel der Staatsregierung. Das StMAS initiiert beispielsweise immer wieder Maßnahmen, die sowohl der Öffentlichkeit als auch dem internen Bereich der bayerischen Verwaltung zur Kenntnis gebracht werden und eine Diskussion über die Thematik zulassen. Z. B. hat das StMAS erst im vergangenen Jahr 2024 einen Praxisleitfaden zum Thema „Führen in Teilzeit“ herausgegeben.

4.c) Wie soll der mit der Veröffentlichung des Berichts verbundene öffentliche Diskurs in Zukunft sichergestellt werden, wenn durch die Abschaffung keine regelmäßige Information der Öffentlichkeit mehr stattfindet?

Auf die Antworten zu den Fragen 4 a und 4 b wird verwiesen.

1 https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/gleichstellung/bsoz208-011_gleichstellungsbericht_bf_final-ua-secured.pdf

-
- 5. Vor dem Hintergrund, dass im kürzlich novellierten Bayerischen Gleichstellungsgesetz (BayGIG) laut Art. 23 BayGIG die Evaluation des Gleichstellungsgesetzes auf Grundlage der nächsten beiden Gleichstellungsberichte (gemäß Art. 21 BayGIG) stattfinden soll:**
- 5.a) Wie erklärt die Staatsregierung diesen Widerspruch im neuen BayGIG, wenn die Berichtspflicht wegfällt?**
- 5.b) Welche Evaluationsgrundlage soll in Zukunft für das neue BayGIG herangezogen werden, wenn es keine Berichtspflicht mehr gibt?**

Die Fragen 5 a und 5 b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Entwurf des 4. Modernisierungsgesetzes bezieht sich auf die Rechtslage vor dem Landtagsbeschluss zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes am 2. Juli 2025. Im weiteren Gesetzesverfahren kann das BayGIG ggf. noch angepasst werden.

- 6. Wer kann in Zukunft eine Berichterstattung einfordern, wenn dies nur noch – wie im Gesetzentwurf formuliert – anlassbezogen und freiwillig stattfinden soll?**

Bei der Streichung des Gleichstellungsberichts im Entwurf des 4. Modernisierungsgesetzes handelt es sich um die Streichung der gesetzlichen Pflicht, dem Landtag automatisiert alle fünf Jahre zu berichten. Regelungen zur Berichterstattung sind davon nicht betroffen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.